

BEBAUUNGSPLAN NR. 24B DER GEMEINDE SCHÖNWALDE

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Schönwalde durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremkamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit § 84 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.06.2015 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24B der Gemeinde Schönwalde für eine Fläche östlich der Ortschaft Hobstin, angrenzend an die Gemeinde Altenkrempe, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bau- und Wegeausschusses vom 28.03.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Nord“ am 06.06.2012.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 26.11.2012 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 01.10.2012 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Bau-, Umwelt- und Wegeausschuss hat am 12.02.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.04.2015 bis zum 22.05.2015 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder durch Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Nord“ am 08.04.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 10.04.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Schönwalde a.B., 20.10.2015 Siegel (Plötner) - Bürgermeister -

7. Der katastermäßige Bestand am 07.09.2015 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eutin, den 15.10.2015 Siegel (Vogel) - Öffentl. Best. Verm.-Ing. -

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 16.06.2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16.06.2015 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Schönwalde a.B., 20.10.2015 Siegel (Plötner) - Bürgermeister -

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schönwalde a.B., 20.10.2015 Siegel (Plötner) - Bürgermeister -

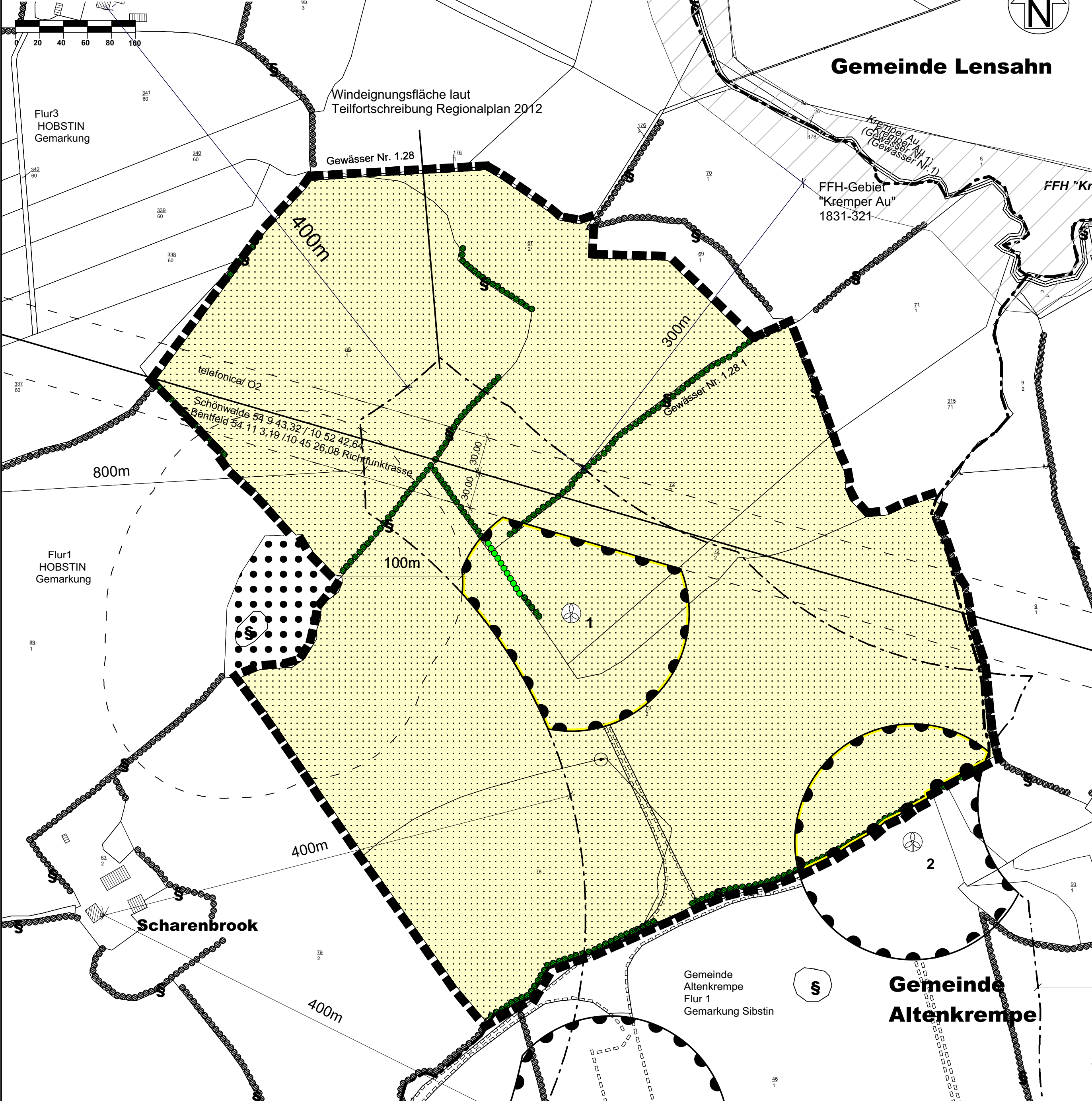
11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 27.10.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 28.10.2015 in Kraft getreten.

Schönwalde a.B., 29.10.2015 Siegel (Plötner) - Bürgermeister -

Diese digitale Fassung entspricht der rechtsverbindlichen Satzungsausfertigung

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M.: 1:2.500



PLANZEICHEN

- | | |
|--|------------------------------------|
| I. FESTSETZUNGEN | RECHTSGRUNDLAGEN |
| GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES | § 9 Abs. 7 BauGB |
| FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT | § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB |
| FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT MIT ZUSATZNUTZUNG "WINDENERGIEANLAGEN" | |
| PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT | § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und 1a BauGB |
| ANPFLANZEN VON KNICKS | § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB |
| SONSTIGE PLANZEICHEN | § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB |
| MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER BETREIBER, VER- UND ENTSORGUNGSTRÄGER, RETTUNGSWESEN UND SONSTIGE ANLIEGER | |
| II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER | |
| VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN | |
| 72/1 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN | |
| GEPLANTE WINDENERGIEANLAGE | |
| WALD | |
| TEILFORTSCHREIBUNG REGIONALPLAN VOM 06.11.2012 | |
| GEMEINDEGRENZE | |
| III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN | |
| VORHANDENE KNICKS | § 25 LNatSchG |
| GESCHÜTZTES BIOTOP | § 25 LNatSchG |
| OBERIRDISCHE HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG | |
| RICHTFUNKTRASSE | |
| GEWÄSSER MIT NUMMER | |

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 1990

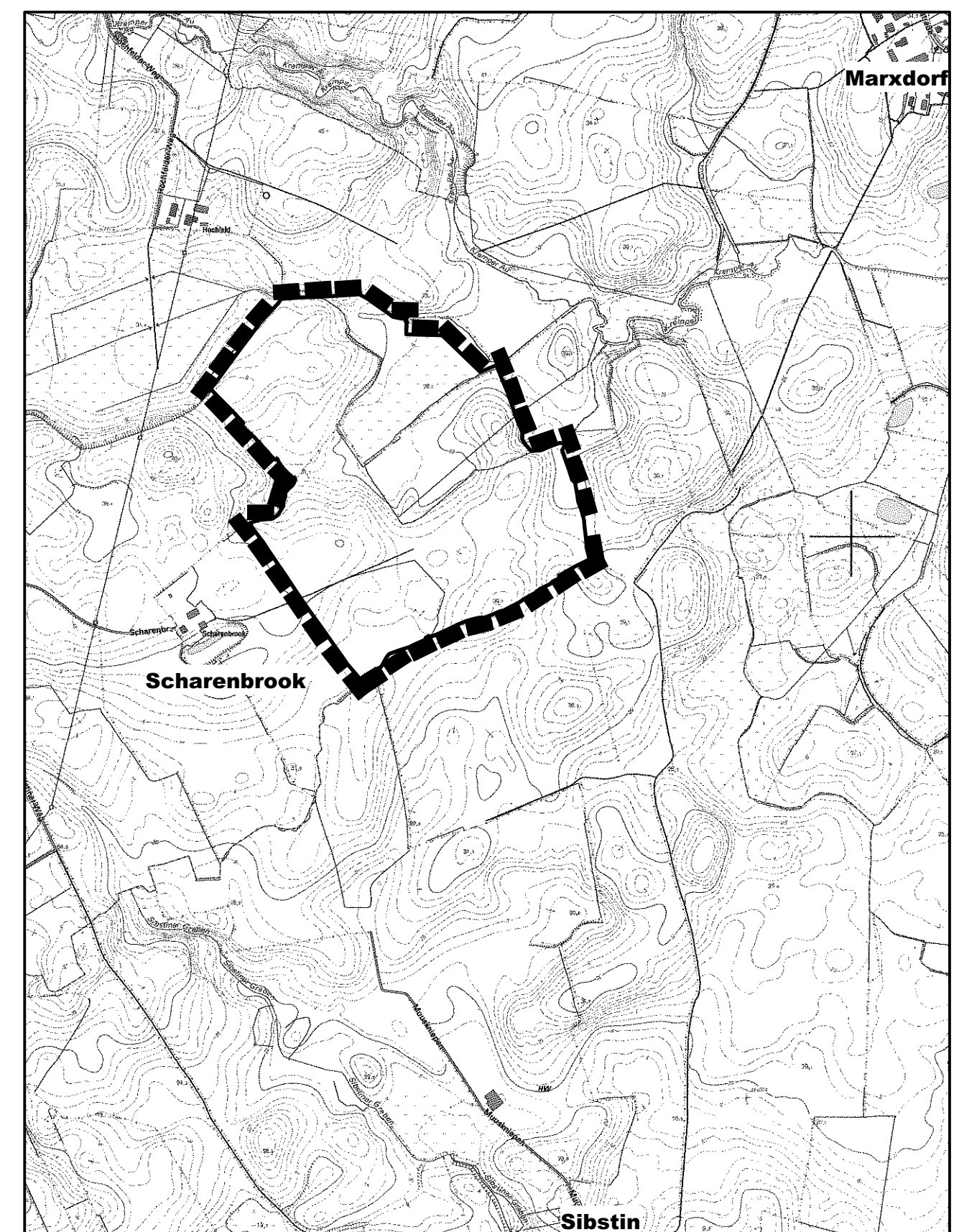
- HÖHEN BAULICHER ANLAGEN**
(§ 18 BauNVO i. V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Die Gesamthöhe der baulichen Anlagen darf bis zur Flügelspitze 150m über dem vorhandenen Gelände nicht überschreiten.
- BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN**
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 84 LBO)
Für den Außenanstrich der Windenergieanlagen sind nur nicht glänzende Farbtöne in hellgrau und grün zulässig.

SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNWALDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24B

für eine Fläche östlich der Ortschaft Hobstin, angrenzend an die Gemeinde Altenkrempe

ÜBERSICHTSPLAN

M.: 1:10.000
Stand: 16. Juni 2015



Hinweis: Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, werden diese im Amt Ostholstein-Mitte, Am Ruhstal 2, 23744 Schönwalde am Bungsberg, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.